

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 3. Dezember 2014 folgendes Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Verlagerung der Vollzugsaufgaben Abwasserabgabe
und Wasserentnahmeentgelt**

Gesetz zur Verlagerung der Vollzugsaufgaben Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt

Artikel 1

Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Festsetzung und Einziehung des Wasserentnahmeentgelts erfolgen durch die zuständige Behörde.“
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 und 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
5. In § 8 Absatz 1 Satz 3 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz**

Die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2008 S. 155), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Verzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In Teil A werden vor den Wörtern „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft“ folgende Wörter eingefügt:

„Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WasEG) vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung,“.

- b) Der Teil B, I. Übersicht wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 21 werden die Wörter „Landeswassergesetz (LWG)“ durch die Wörter „Gesetze des Landes“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 21 werden die folgenden Nummern 21.1 und 21.2 eingefügt:

„21.1 Landeswassergesetz (LWG)

21.2 Wasserentnahmeentgeltgesetz (WasEG)“.

2. Der Anhang II, 2 Wasserrecht wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 20.2 werden die Wörter „BezReg Düsseldorf“ durch die Angabe „LANUV“ ersetzt.

- b) In Nummer 21 werden die Wörter „Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Gesetze des Landes“ ersetzt.

- c) Nach Nummer 21 wird die folgende Nummer 21.1 eingefügt:

„21.1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung“.

- d) Die bisherigen Nummern 21.1 bis 21.78 werden die Nummern 21.1.1 bis 21.1.78.

- e) In der neuen Nummer 21.1.41 (bisherige Nummer 21.41) werden die Wörter „Bezirksregierung Düsseldorf“ durch die Angabe „LANUV“ ersetzt.

- f) In der neuen Nummer 21.1.41.2 (bisherige Nummer 21.41.2) werden die Wörter „Bezirksregierung Düsseldorf“ durch die Angabe „LANUV“ ersetzt.

g) Nach Nummer 21.1.78 wird die folgende Nummer 21.2 eingefügt:

„21.2 Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WasEG) vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung

Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes

zuständig: LANUV“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 2014

Carina Gödecke
Präsidentin